

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Stufenweiser Ausbau der Betreuungsplätze  
für Kinder unter drei Jahren gemäß dem  
Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und  
die örtliche Bedarfsplanung für das  
Kindergartenjahr 01.09.05 bis 31.08.06**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	21.06.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren ab dem 1. Januar 2005 bereitzustellen, erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010, erfüllt wird.*

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für den Übergangszeitraum bis zum 1. Oktober 2010 jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung festzulegen.*

*Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgelegten örtlichen Bedarfsplanung „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2005/2006“ für das Kindergartenjahr 01.09.05 bis 31.08.06 zu.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Bedarfsplan „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplan 2005/2006“ (Für die ordentlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist der Bedarfsplan in Papierform beigelegt, die übrigen Mitglieder erhalten den Bedarfsplan auf CD-ROM.)

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Nummer/n:<br/>(Codierung)</b> | <b>Ziel/e:</b>   |
| SOZ 5                            | Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche  |
|                                  | <b>Begründung:</b><br>Die stufenweise Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes dient dem Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren.<br>Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu sichern und eine Überversorgung zu verhindern. |
| SOZ 8                            | <b>Ziel/e:</b><br>Den Umgang miteinander lernen  |
|                                  | <b>Begründung:</b><br>Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies.   |

### 2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Nummer/n:<br/>(Codierung)</b> | <b>Ziel/e:</b>   |
| AB 10                            | Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken   |
|                                  | <b>Begründung:</b><br>Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt. |
| AB 3                             | <b>Ziel/e:</b><br>Standortsvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen  |
|                                  | <b>Begründung:</b><br>Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor ausgebaut.   |
| QU 1                             | <b>Ziel/e:</b><br>Solide Haushaltswirtschaft   |
|                                  | <b>Begründung:</b><br>Durch die örtliche Bedarfsplanung soll auf eine veränderte Nachfrage reagiert werden, um eine Überversorgung – freie Betreuungsplätze - zu verhindern.   |

## Begründung:

### 1. Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

#### 1.1 Ausgangssituation

Der Jugendhilfeausschuss wurde am 27.4.2005 über das Tagesbetreuungsausbaugesetz informiert (DS 0050/2005/IV). Inhalt des Gesetzes sind im Wesentlichen der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, die Qualifizierung der Tagespflege und die Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen.

Der Gesetzgeber verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Über die bisher bereits geltende Regelung hinaus werden nun vom Gesetzgeber Kriterien für den Bedarf formuliert. So sind Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, „wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist“ (§ 24 SGB VIII)

Das Gesetz sieht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Übergangsregelung vor, falls das erforderliche Angebot am 01.01.2005 nicht gewährleistet werden kann. Dazu muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird. Um in diesem Zeitraum aber einen planmäßigen Ausbau zu sichern, verpflichtet das Bundesgesetz den öffentlichen, örtlichen Jugendhilfeträger, im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen.

#### 1.2 Ermittlung des Bedarfs

Im Kindergartenjahr 04/05 stellt die Stadt Heidelberg 485 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Dies entspricht einem Versorgungsgrad von 15,45 %.

Um den weiteren Bedarf an Betreuungsplätzen zu ermitteln, wurden in einem ersten Schritt alle Kindertagesstätten angeschrieben und um ihre Voranmeldelisten gebeten. Diese Voranmeldelisten wurden abgeglichen und um Doppelanmeldungen, noch nicht geborene Kinder und um Kinder, die nicht in Heidelberg wohnen, bereinigt. Das Ergebnis der Abfrage ergab, dass für weitere 1083 Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsplatz von Eltern und Erziehungsberechtigten gesucht wird.

### 1.3 Stufenweiser Ausbau

Die Abfrage zeigt, dass der Bedarf wesentlich höher ist als das zur Zeit bereitgestellte Betreuungsangebot. Somit kann das vom Gesetzgeber geforderte bedarfsgerechte Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zum 1. Januar 2005 nicht gewährleistet werden. Deshalb muss die Stadt Heidelberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun beschließen, dass die Verpflichtung der Erfüllung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird (§ 24a SGB VIII). Dies hat zur Folge, dass die Stadt Heidelberg als örtlicher Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung nun verpflichtet ist, für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen. Für das Kindergartenjahr 2005/2006 werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom März 2005 weitere 100 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen.

## 2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.05 bis 31.08.06

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung des Kindergartengesetzes vom 26.03.2002 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung der freien Träger ist im Kindergartengesetz (§8 KGaG) und in der örtlichen Vereinbarung geregelt. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht. Die Kommunen haben seit dem neuen Kindergartengesetz die anerkannten Träger von Kindertagesstätten rechtzeitig an dieser Bedarfsplanung zu beteiligen.

In der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ist in § 4 die örtliche Bedarfsplanung geregelt.

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KGaG – Baden-Württemberg erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie drei weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.

- (4) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.
- (5) Die Bedarfsplanung ist bis Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 2.2 Umsetzung

Dieses in der örtlichen Vereinbarung beschriebene Konzept wurde auch für das kommende Kindergartenjahr umgesetzt.

Grundlage für die Bedarfsplanung waren die von jedem Träger von Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.09.05 bis zum 31.08.06 vorgesehenen Angebote. Die Lenkungsgruppe, bestehend aus der evangelischen und der katholischen Gesamtkirche, der Stadt Heidelberg, dem Studentenwerk, dem Waldorfschulverein und dem Verein Tageseinrichtung für Kinder, entwickelte daraus eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung. Diese Bedarfsplanung wurde am 12.05.05 bei einem weiteren Treffen aller Träger von Kindertageseinrichtungen abgestimmt, und alle Träger waren mit der vorgelegten Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 einverstanden.

## 2.3 Örtliche Bedarfsplanung für die Zeit 01.09.05 bis 31.08.06

Das Ergebnis der örtlichen Bedarfsplanung ist in der Anlage „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2005/2006“ für jede einzelne Kindertageseinrichtung, für jeden Stadtteil und in der gesamtstädtischen Betrachtung dokumentiert. Die Bedarfsplanung gliedert sich in:

- Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Im Folgenden sind die Ergebnisse für diese drei Altersgruppen in der gesamtstädtischen Betrachtungsweise dargestellt.

### 2.3.1 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Grundlage für die Bedarfsplanung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren war der Gemeinderatsbeschluss vom März 2005, weitere 100 Betreuungsplätze als erste Ausbaustufe bereitzustellen.

Der **Bedarfsplan** für das Kindergartenjahr 2005/2006 beinhaltet **585 Plätze** (inklusive der 100 neuen Plätze) für Kinder unter drei Jahren. Der Versorgungsgrad wird zum 01.09.05 mit diesem Platzangebot **18,23 %** betragen.

Es handelt sich dabei ausschließlich um dauerhafte Plätze für Kinder unter drei Jahren.

### 2.3.2 Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Der **Bedarfsplan** für das Kindergartenjahr 2005/2006 beinhaltet **3499 Plätze** für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Bei Berücksichtigung aller Heidelberger Kinder, die am 01.09.04 zwischen 3 und 6,5 Jahre alt sind, abzüglich der vorzeitig eingeschulter Kinder, beträgt der Versorgungsgrad **98,90 %**. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit sichergestellt.

Die Auswertung der Schulanmeldungen ergab, dass 96,22 % der Kinder, die eingeschult werden, zuvor einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung hatten. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um ein Prozent.

Im vergangenen Jahr wurde im Jugendhilfeausschuss darüber berichtet, dass durch die Herabsetzung des Einschulalters durch das Land Baden-Württemberg sich die Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt gravierend verändern kann.

Ab dem Schuljahr 2005/2006 besteht für Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bereits mit 5 ¼ Jahren einzuschulen (Kann-Kinderregelung). In Heidelberg sind von dieser Möglichkeit 929 Kinder betroffen. Eltern von **150 Kindern** haben von der Möglichkeit der frühzeitigen Einschulung Gebrauch gemacht. Dies entspricht 16,15% der möglichen Kannkinder. Die Eltern waren mit der frühzeitigen Einschulung - selbst in der Altersgruppe der 6 – 5 3/4-jährigen Kinder - deutlich zurückhaltender als von der Jugendhilfeplanung erwartet. In den Schuljahren 2003/2004 und 2004/2005 wurden 67 % der möglichen Kannkinder vorzeitig eingeschult.

### 2.3.3 Betreuungsangebote für Grundschul Kinder

Für **die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder** gibt es keine Festlegung eines Versorgungsgrades. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz spricht in § 24 nur davon, dass nach Bedarf Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten sind.

Im Kindergartenjahr 2005/2006 werden in Kindertageseinrichtungen **387 Hortplätze** bereitgestellt. Diese Plätze sind alle in der Bedarfsplanung enthalten.

Als weitere Betreuungsangebote für Grundschul Kinder gibt es noch die Horte an den Schulen mit insgesamt 133 Betreuungsplätzen und die außerschulischen Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule.

Insgesamt sind damit 49,99% der Grundschul Kinder mit Betreuungsangeboten versorgt.

## 2.4 Fortschreibung der Förderbeträge um die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst

In der Örtlichen Vereinbarung ist mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen vereinbart, dass die Förderbeträge jährlich um die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst dynamisiert und fortgeschrieben werden.

Die folgenden Tabellen geben die danach errechneten Förderbeträge für 2005 und 2006 wieder:

### Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

	Fördersatz bisher	Fördersatz 2005	Fördersatz 2006
bis 4 Std. täglich	1.363 €	1.368 €	1.369 €
bis 6 Std. täglich	1.534 €	1.540 €	1.541 €
über 6 Std. täglich	2.045 €	2.053 €	2.054 €

### Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in altersgemischten Gruppen

	Fördersatz bisher	Fördersatz 2005	Fördersatz 2006
bis unter 6,5 Std. tägl.	2.440 €	2.449 €	2.451 €
bis unter 7,5 Std. tägl.	2.760 €	2.770 €	2.773 €
bis unter 8,5 Std. tägl.	3.610 €	3.623 €	3.627 €
Bis unter 9,5 Std. tägl.	4.000 €	4.015 €	4.018 €

### Betreuungsangebote für Grundschul Kinder im Hort

	Fördersatz bisher	Fördersatz 2005	Fördersatz 2006
	1.355 €	1.360 €	1.361 €

## 2.5 Ausblick

Die Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt kann sich im nächsten Jahr neu gestalten. Denn ab dem Schuljahr 2006/2007 wird der Stichtag der Einschulung vom 31. Juli auf den 31. August verlegt. Ebenso kann sich das Anmeldeverhalten der Eltern nach einem Jahr Erfahrung mit Schulkindern ab 5 ¼ Jahren erneut ändern.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz verlangt bis 2010 einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Deshalb sollen ab September 2006 weitere 100 Krippenplätze für das Kindergartenjahr 2006/2007 bereitgestellt werden. Dies gilt es dann mit der „Örtlichen Bedarfsplanung 2006/2007 zu beschließen. Zur Zeit werden dazu bereits erste Gespräche mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen geführt.

Als Fazit kann gesagt werden, dass die „Örtliche Bedarfsplanung“, die in enger Abstimmung mit allen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen erarbeitet wird, zu einem unabdingbaren Steuerungsinstrument geworden ist.

gez.

**Beate Weber**